

IV C 1 - S 2252/08/10001



Rücklauf  
29/7  
Red. v. U. A. 22/7

2011/0556920

17. Juli 2011

PSt HK

HU 19/07

über

St B

A 14/7

auf dem Dienstweg

Red. v. U. A. 14/7

A 14/7

IV C 1

1) 2. d. A.

A 2. 8.

m. d. B. um Zeichnung des Antwortentwurfes zu I.

- **Bund/Länderverhältnis nicht betroffen**
- **Bundeshaushalt nicht betroffen**

Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München Christian Ude

**I. Vorschlag**

Kopf PSt IIK

Az.: -wie vor-

(An den)

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt München  
Herrn Christian Ude  
Marienplatz 8  
80331 München

Erst	19.7.	Nr.	14/113
Zweit	20.7.	von	Se

Dividendenstripping

Ihr Schreiben vom 29. Juni 2011

Eingang im Büro  
14. Juli 2011  
St Dr. Beus

- 2 -

[des Finanzmin., Herrn <u>  
Wolffgang

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ude,

vielen Dank für <sup>Jhr</sup> das o. g. Schreiben an den Bundesfinanzminister [Dr. Schäuble, Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie machen auf ein Ihnen bekannt gewordenes Geschäftsmodell aufmerksam, das den Erwerb inländischer Aktien von ausländischen Kapitalanlegern durch Kreditinstitute vor dem Dividendenstichtag beinhaltet, bei gleichzeitigem oder zeitnahe<sup>m</sup> erfolgt d<sup>r</sup> Abschluss eines Termingeschäftes, das die Rückveräußerung von Aktien des gleichen Unternehmens nach dem Dividendenstichtag zum Gegenstand hat.

Die von Ihnen geschilderte Gestaltung wird in der Praxis als Strategie zur Vermeidung der Besteuerung inländischer Dividendenerträge ausländischer Anteilseigner sowie inländischer Kommunen als Anteilseigner diskutiert. Die Ausgestaltung ist auf unterschiedlichste Weise möglich, insbesondere durch Kombination von zwei Kassageschäften oder durch Verknüpfung von Kassageschäften mit Termin- oder Optionsgeschäften. Wesentliches Merkmal dieser Gestaltung ist dabei die Nutzbarmachung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen einerseits und Veräußerungsgewinnen andererseits.

Ob in der von Ihnen geschilderten Gestaltung tatsächlich kein Fall des [§ 42 Abgabenordnung) vorliegt oder eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da die konkreten Umstände der von Ihnen genannten Gestaltung sowie ggf. ähnliche Gestaltungen nicht bekannt sind. Gegenwärtig liegen auch keine Erkenntnisse vor, die im Hinblick auf mögliche Strategien dieser Gestaltung ein systematisches Vorgehen von Marktteilnehmern nahe legen. Auch von Seiten der Bundesländer wurde bisher nicht auf diese Problematik hingewiesen. Die Thematik wird aber kurzfristig auf Arbeitsebene weiterverfolgt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

z. U.

PSt HK

I. Sachverhalt und Stellungnahme

Der Oberbürgermeister der Stadt München Christian Ude berichtet über ihm vorliegende Erkenntnisse, dass inländische Kreditinstitute ausländische Anleger bei der Umgehung der

[Missbrauchs von  
Rechtlichen  
Gestaltungsmöglichkeiten

deutschen Kapitalertragsteuer unterstützen. Durch das beschriebene Modell vermeiden die ausländischen Kapitalanleger die auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen häufig eintretende Definitivbelastung von 15 % mit deutscher Kapitalertragsteuer auf die Dividendenerträge. Durch die Veräußerung der Aktien vor dem Dividendenstichtag erzielt der ausländische Kapitalanleger einen Veräußerungserlös, der zwar nach nationalem Steuerrecht steuerpflichtig wäre, aber in Deutschland regelmäßig nicht besteuert werden darf, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Anlegers abgeschlossen wurde. Entsprechend dem OECD-Standard hat regelmäßig nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht auf diese Veräußerungserlöse. Wirtschaftlichen Sinn macht die Gestaltung für den ausländischen Anleger allerdings nur dann, wenn er nach der für ihn geltenden nationalen Steuergesetzgebung im Wohnsitzstaat nicht der Besteuerung unterliegt oder dort nur in geringem Umfang besteuert wird.

Außerdem ist zu beachten, dass die Gestaltung auch von (inländischen) Kommunen erfolgreich durchgeführt werden kann, da bezüglich der steuerlichen Behandlung von Dividenden und der Veräußerung von Anteile eine entsprechende, aber lediglich rein nationale Ausgangslage besteht.

Um die Kapitalbeteiligung unmittelbar nach dem Dividendenstichtag wieder zu erwerben, wird mit der Veräußerung ein Termingeschäft kombiniert. Die konkreten Modalitäten (z.B. Erwerb zu einem fest vereinbarten Rückkaufspreis) sind nicht bekannt.

Auf Ebene des erwerbenden Kreditinstituts kommt regelmäßig die Steuerbefreiung des § 8b KStG nicht zur Anwendung, da die Anteile nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind (§ 8b Abs. 7 KStG). Der steuerpflichtigen Dividende steht ein zu berücksichtigender Wertverlust der Anteile infolge der Dividendenausschüttung gegenüber. Regelmäßig wird sich daher auf Ebene des Kreditinstituts insgesamt ein zu berücksichtigendes steuerliches Ergebnis in Höhe der zwischen dem Kreditinstitut und dem Anleger aufgeteilten Marge ergeben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Gestaltung auch außerhalb von Kreditinstituten möglich wäre.


Dieses Modell ist eine Ausgestaltungsform verschiedener Strategien, die in der Literatur zur Vermeidung der Besteuerung von Dividendenerträgen ausländischer Anteilseigner diskutiert werden. Je nach Kombination von Kassa, Termin- und Optionsgeschäften sind auch andere Konstellationen denkbar.

In der Vergangenheit waren zum 2000/2001 abgeschafften Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren Einzelfälle des sog. „Dividendenstrippings“ bereits Gegenstand von Entscheidungen des Bundesfinanzhofes. Das sog. „Dividendenstripping“ entsprach dem vom

Oberbürgermeister Ude geschilderten Modell (Veräußerung vor und Rückwerb nach dem Dividendenstichtag) und zielte darauf ab, Körperschaftsteuer-Anrechnungen zu erreichen, die insbesondere Steucrausländern verwehrt geblieben waren. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.11.2007 (I R 85/05) entschieden, dass die Veräußerung von Aktien unmittelbar vor dem Dividendenstichtag mit anschließendem zeitnahen Rückwerb anzuerkennen ist, ein Missbrauch im Sinne des § 42 AO sei nicht gegeben. Ob diese Rechtsprechung auf den konkreten Fall übertragen werden kann, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls erscheint im Hinblick auf die Rechtsprechung des I. Senats des BFH fraglich, ob § 42 AO zielführend sein wird.

Ggf. wäre die Einführung einer gesetzlichen Regelung zu prüfen. Aktuell liegen keine konkreten Erkenntnisse über derartige Modelle vor. Auch dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ist kein Fall bekannt, der Anlass für das Schreiben sein könnte. Die Thematik wird aber auf Arbeitsebene diskutiert werden, insbesondere wie Sachverhalte der beschriebenen Art anlässlich von Betriebsprüfungen ermittelt werden können, um Art und Umfang der Geschäfte zu konkretisieren.

IV C 2 und IV A 3 haben mitgezeichnet.



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt München  
Herr Christian Ude  
Marienplatz 8  
80331 München**Hartmut Koschyk**  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 19. Juli 2011

BETREFF **Dividendenstripping**

BEZUG Ihr Schreiben vom 29. Juni 2011

GZ **IV C 1 - S 2252/08/10001**DOK **2011/0556920**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ude,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie machen auf ein Ihnen bekannt gewordenes Geschäftsmodell aufmerksam, das den Erwerb inländischer Aktien von ausländischen Kapitalanlegern durch Kreditinstitute vor dem Dividendenstichtag beinhaltet. Gleichzeitig oder zeitnah erfolgt der Abschluss eines Termingeschäftes, das die Rückveräußerung von Aktien des gleichen Unternehmens nach dem Dividendenstichtag zum Gegenstand hat.

Die von Ihnen geschilderte Gestaltung wird in der Praxis als Strategie zur Vermeidung der Besteuerung inländischer Dividendenerträge ausländischer Anteilseigner sowie inländischer Kommunen als Anteilseigner diskutiert. Die Ausgestaltung ist auf unterschiedlichste Weise möglich, insbesondere durch Kombination von zwei Kassageschäften oder durch Verknüpfung von Kassageschäften mit Termin- oder Optionsgeschäften. Wesentliches Merkmal dieser Gestaltung ist dabei die Nutzbarmachung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Dividendenerträgen einerseits und Veräußerungsgewinnen andererseits.

Seite 2 Ob in der von Ihnen geschilderten Gestaltung tatsächlich kein Fall des Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 Abgabenordnung) vorliegt oder eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da die konkreten Umstände der von Ihnen genannten Gestaltung sowie ggf. ähnliche Gestaltungen nicht bekannt sind. Gegenwärtig liegen auch keine Erkenntnisse vor, die im Hinblick auf mögliche Strategien dieser Gestaltung ein systematisches Vorgehen von Marktteilnehmern nahe legen. Auch von Seiten der Bundesländer wurde bisher nicht auf diese Problematik hingewiesen. Die Thematik wird aber kurzfristig auf Arbeitsebene weiterverfolgt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a series of loops and a vertical stroke, likely representing the name of the official.